

GZ.: BMI-LR1426/0001-III/1/a/2008

Wien, am 27. Juni 2008

An das

Präsidium des  
NationalratesParlament  
1014 W I E N

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLV  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das  
Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das  
Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das  
Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert  
werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 - WRÄG 2008),  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1426/0001-III/1/a/2008

Wien, am 27. Juni 2008

An das

Bundesministerium für  
LandesverteidigungRoßauer Lände 1  
1090 W I E N

Zu Zl. S91000/3-ELEg/2008

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**Betreff:** Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLV  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das  
Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das  
Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das  
Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert  
werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 - WRÄG 2008);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art 5 Z 3 (§ 22 Abs. 2 MBG)

Der vorgeschlagene § 22 Abs. 2 wurde unter anderem insoweit ergänzt, als nunmehr  
militärische Organe und Dienststellen „insbesondere jene Daten“ von Gebietskörperschaften  
und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts verlangen können, „die von den  
Waffenbehörden in der Zentralen Informationssammlung gespeichert wurden“.

Das BM.I vertritt die Ansicht, dass die vorgeschlagene Bestimmung nur Datenübermittlungen  
aus der Zentralen Informationssammlung der Waffenbehörden zulässt, weil ausdrücklich  
genannt. Sollte intendiert sein auch aus anderen Datenanwendungen Informationen zu  
erhalten, aus denen nur auf Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung  
Übermittlungen stattfinden können, ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Vorschlag  
diesem Erfordernis nicht im ausreichenden Maße Rechnung trägt .

Wenn in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass die Informationssammlung nach dem  
Waffengesetz ausdrücklich genannt werden muss, weil § 55 Abs. 2 Waffengesetz eine  
explizite Nennung verlangt, legt schon diese Erklärung nahe, dass dem § 55 Abs. 2 WaffG

vergleichbare Regelungen ebenfalls eine explizite Nennung erfordern, denen mit einer demonstrative Aufzählung nicht entsprochen werden kann.

Zu Art 5 Z 2 und 4 (§ 15 Abs. 2 und § 22 Abs. 7 MBG)

Die Bezugnahme in den erläuternden Bemerkungen auf einen Entwurf zu einer Novelle des Datenschutzgesetzes 2000 erscheint ungewöhnlich.

Gleichzeitig wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

**elektronisch gefertigt**